

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Grünwald (2008-2014) am Dienstag, den 26. Oktober 2010 um 19.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Grünwald

ANWESEND:

1. Bürgermeister	Neusiedl Jan	
3. Bürgermeisterin	Nöbel Renate	
GR – Mitglieder	Altmann Christian	
	Bechler Ulrich	
	Brauner Tobias	
	Dr. Bühler Thomas	
	Dr. Forster Dieter	
	Kneidl Uschi	
	Dr. Knittel Wilhelm	(ab TOP 226, 19.05Uhr)
	Kraus Helmut	
	Kuny Wolfgang	
	Lindbüchl Thomas	
	Dr. Paeschke Christine	
	Reinhart-Maier Ingrid	
	Ritz Michael	
	Sedlmair Gerhard	
	Splettstößer Reinhard	
	Schmidt Oliver	
	Staehe Katrina	
	Steininger Alexander	
	Dr. Victor-Becker Katja	(ab TOP 229, 19.13 Uhr)
	Wagner Antje	
	Zettel Robert	

NICHT ANWESEND: Portenlänger-Braunisch Barbara
Weidenbach Stephan

VERWALTUNG:

Geschäftsleiter	Jobst Dietmar	
Kämmerer	Bader Raimund	
Bauamtsleiter	Rothörl Stefan	
Technischer Leiter	Reger Wolfgang	(ab TOP 228, 19.10 Uhr)
VFW	Gantner Peter	
VFW	Salvermoser Christian	
Dipl.Ing. (FH)	Kleißinger Peter	
Verw.-Ang.	Seel Hans	

Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 24 + 1. Bürgermeister; davon sind die oben angeführten Mitglieder des Gemeinderates und der 1. Bürgermeister erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

224. Entscheidung über die vorgelegte Tagesordnung;

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

225. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2010;

Die oben bezeichnete Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

226. Änderung der Satzung für das Kommunale Erziehungsgeld;

Der Vorsitzende erläutert, dass die Satzung für das Kommunale Erziehungsgeld rückwirkend zum 01.01.2008 durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2008, in öffentlicher Sitzung Beschluss Nr. 24, in Kraft getreten ist.

Mit öffentlichem Gemeinderatsbeschluss Nr. 196 vom 08.06.2010 wurde diese Satzung geringfügig überarbeitet und optimiert. Allerdings ist auch in der überarbeiteten Satzung der Hinweis auf die bis zum September 2008 gegebene Möglichkeit enthalten das Kommunale Erziehungsgeld rückwirkend zum Januar 2008 ausbezahlt zu bekommen. So heißt es im § 1 Absatz 1 Satz 2 wörtlich:

Sofern die in dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Kommunale Erziehungsgeld rückwirkend ab dem Monat Januar 2008 gezahlt, wenn es erstmalig innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Gemeinde Grünwald (Isar-Anzeiger) beantragt wird, andernfalls erstmalig ab dem Monat der Antragstellung.

Nach Meinung der Verwaltung sollte im § 1 Absatz 1 der Satz 2 durch nachfolgenden Satz ersetzt werden: Die Bezugsberechtigung für das Kommunale Erziehungsgeld entsteht erstmalig ab dem Monat der Antragstellung.

Das Landratsamt als Aufsichtsbehörde hat am 05.10.2010 der vorgesehenen Satzungsänderung zugestimmt.

Auf einstimmige Beschlussempfehlung des Finanzausschusses **beschließt der Gemeinderat einstimmig** die Änderung des § 1 Absatz 1 dieser Satzung und ersetzt hierzu den Satz 2 wie folgt:

Die Bezugsberechtigung für das Kommunale Erziehungsgeld entsteht erstmalig ab dem Monat der Antragstellung.

Auf die Verlesung des gesamten Satzungstextes wird ausdrücklich verzichtet.

Satzung der Gemeinde Grünwald zur Gewährung eines Kommunalen Erziehungsgeldes

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grundlage des Art. 23 Satz 1 (Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S 796) folgende Satzung

Präambel

In Ergänzung zum Bundeselterngeld und zum Landeserziehungsgeld hat die Gemeinde Grünwald als familienfreundliche Kommune zur Förderung der Erziehung von Kindern die Einführung eines Kommunalen Erziehungsgeldes beschlossen. Die Familienfreundlichkeit hat bei der Gemeinde Grünwald einen besonders hohen Stellenwert, weil diese neben dem Angebot an Arbeitsplätzen immer mehr den Status eines weiteren wichtigen Standortvorteils erreicht hat.

Das Kommunale Erziehungsgeld wird nach den Maßgaben dieser Gemeindegatsatzung ausbezahlt und stellt eine freiwillige, einkommensunabhängige Familienleistung dar. Es steht in einem engen Zusammenhang mit der der Gemeinde obliegenden Pflichtaufgabe der Kinderbetreuung.

Die Gemeindegatsatzung kann jederzeit, insbesondere bei einer Änderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grünwald, durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden. Dies gilt vor allem dann, wenn die Gemeinde Grünwald in Gefahr gerät ihre Pflichtaufgaben zu vernachlässigen.

§ 1 Kommunales Erziehungsgeld

- (1) Die Gemeinde Grünwald gewährt nach den Maßgaben dieser Satzung bezugsberechtigten Eltern und anderen Bezugsberechtigten gem. § 2 auf Antrag für jedes Kind zur Förderung seiner Erziehung ein Kommunales Erziehungsgeld in Höhe von monatlich € 100,00, im längsten Falle vom Monat der Geburt des Kindes bis einschließlich des Monats seiner Einschulung, jedoch begrenzt bis zum Ablauf seines 8. Lebensjahres. Die Bezugsberechtigung für das Kommunale Erziehungsgeld entsteht erstmalig ab dem Monat der Antragstellung.
- (2) Durch das Kommunale Erziehungsgeld sollen die Eltern oder die anderen Bezugsberechtigten bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Erziehungsaufgaben unterstützt werden. Das Kommunale Erziehungsgeld ist deshalb unmittelbar dazu bestimmt, die Erziehung des Kindes zu fördern. Unter Erziehung ist dabei die planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und charakterlichen Formung junger Menschen zu verstehen. Sie erfasst alle Bestrebungen, Vorgänge und Tätigkeiten, die den Entwicklungsvorgang positiv beeinflussen.
- (3) Das Kommunale Erziehungsgeld ist nicht zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten der Familie des Kindes bestimmt.

§ 2 Bezugsberechtigung

Grundsätzlich bezugsberechtigt sind gemeinschaftlich personensorgeberechtigte Eltern, ein Elternteil, der alleine die Personensorge ausführt, andere Personensorgeberechtigte i. S. v. §§ 1626 ff BGB (Pfleger, Pflegeperson) oder eine Person, die ohne personensorgeberechtigt zu sein, ein Kind nachweislich dauerhaft in ihrem Haushalt aufgenommen hat.

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- bezugsberechtigte Personen gemäß Satz 1 seit mindestens zwei Monaten vor Antragstellung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grünwald gemeldet sind und
- gemeinsam mit dem Kind, für das das Kommunale Erziehungsgeld gezahlt wird, dort während der Dauer des Leistungsbezugs sowohl ihren Hauptwohnsitz als auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zieht der Bezugsberechtigte mit seinem Kind bis einschließlich den 15. ten eines Monats nach Grünwald, so wird der Monat der Anmeldung bei der Zweimonatsfrist anerkannt. Ist die Anmeldung jedoch nach dem 15. eines Monats, so beginnt die Frist der zwei Monate erst mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Bei Wegzug gilt: Zieht der Bezugsberechtigte mit seinem Kind bis zum 15. ten eines Monats aus Grünwald weg, so hat er für diesen Monat keinen Anspruch mehr auf Gewährung des Kommunalen Erziehungsgeldes. Ist der Wegzug nach dem 15. ten eines Monats, so erhält er für den Monat des Wegzugs noch die Leistungen des Kommunalen Erziehungsgeldes für diesen Monat.

§ 3 Verfahrensablauf

- (1) Von den Bezugsberechtigten gem. § 2 ist bei der Gemeinde Grünwald ein schriftlicher Antrag mittels eines vorgefertigten Formulars zu stellen. Es kann nur ein Antrag pro Kind gestellt werden.
- (2) Das Antragsformular steht auf der Internetseite der Gemeinde Grünwald (www.gemeinde-gruenwald.de) zum Download zur Verfügung. Ebenso kann das Formular bei der Gemeinde Grünwald abgeholt oder telefonisch sowie schriftlich angefordert werden.
- (3) Die Rückgabe des bearbeiteten Antrags an die Gemeinde Grünwald kann persönlich oder auf dem Postweg erfolgen.
- (4) Nach Prüfung des Antrags teilt die Gemeinde Grünwald dem Antragsteller das Ergebnis durch Bescheid mit.
- (5) Die Auszahlung des Kommunalen Erziehungsgeldes erfolgt durch Überweisung, jeweils rückwirkend zum ersten Werktag des folgenden Kalendermonats, auf das im Antrag angegebene Konto der Bezugsberechtigten. Eine Auszahlung von Bargeld kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 4 Mitwirkungspflichten, Versagung der Zahlung, Rückerstattung

- (1) Die Antragsteller sind verpflichtet gegenüber der Gemeinde Grünwald alle Tatsachen anzugeben, die für einen Leistungsbezug erforderlich sind. Hierzu zählen u. a. die unmittelbare Mitteilung eines Wohnortwechsels – auch innerhalb Grünwalds -, sowie die Mitteilung über die Einschulung ihres Kindes.
- (2) Treten Änderungen ein, die dazu führen, dass die in dieser Satzung genannten Voraussetzungen zum Bezug des Kommunalen Erziehungsgeldes nicht mehr gegeben sind, sind die Leistungsempfänger verpflichtet, diese der Gemeinde Grünwald unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sollte dies nicht geschehen, wird das Kommunale Erziehungsgeld ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Gemeinde Grünwald mit sofortiger Wirkung eingestellt

und der zu unrecht überwiesene Betrag, auch für die betreffenden Vormonate, zurückgefordert und abgebucht.

- (3) Von den Leistungsempfängern sind der Gemeinde Grünwald auf Verlangen Nachweise über die Verwendung des Kommunalen Erziehungsgeldes vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Grünwald kann den Leistungsempfängern zur Vorlage der Nachweise gemäß Abs. 3 eine Frist setzen. Bei ergebnislosem Ablauf der Frist, ist die Gemeinde Grünwald berechtigt, die Zahlung des Kommunalen Erziehungsgeldes mit sofortiger Wirkung einzustellen.
- (5) Die Gemeinde Grünwald ist berechtigt, die Gewährung des Kommunalen Erziehungsgeldes durch Erlass eines Aufhebungsbescheids zu widerrufen, wenn feststeht, dass das Kommunale Erziehungsgeld von Leistungsempfängern zu anderen als erzieherischen Zwecken im Sinne des § 1 Abs. (2) verwendet wird oder bei Wegfall der Bezugsberechtigung.
- (6) Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind unverzüglich an die Gemeinde Grünwald zurück zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Grünwald, den
Gemeinde Grünwald (Siegel)

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister

Anschlag:
Abnahme:

227. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gem. Art. 52 Abs. 3 GO;

Der Vorsitzende verweist auf die Anlage zur Tagesordnung. Der Niederschrift ist diese Anlage beigelegt.

228. Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung;

Anfragen an die Verwaltung sind in der Anlage beigelegt.

229. Antrag Gemeinderatsmitglied Dr. Dieter Forster (PBG) auf Niederlegung seines Gemeinderatsmandats aufgrund Wegzug aus Grünwald;

1. Bürgermeister Neusiedl informiert über das Schreiben von Herrn Dr. Dieter Forster vom 29. September 2010, das den Mitgliedern des Gemeinderates auch in Kopie zugestellt wurde. Herr Dr. Forster erklärt hierin, dass er aufgrund seines Wohnsitzwechsels nach Lenggries sein Gemeinderatsmandat nicht mehr weiter ausüben könne. Er bittet deshalb den Gemeinderat auf Zustimmung zur beantragten Niederlegung seines Gemeinderatsmandates.

Der **Gemeinderat billigt einstimmig** die Niederlegung der Gemeinderatsstätigkeit von Herrn Dr. Dieter Forster gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO.

(Gemeinderatsmitglied Dr. Forster hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.)

Im Anschluss an die Beschlussfassung würdigt 1. Bürgermeister Neusiedl die Mitarbeit von Herrn Dr. Forster im Gemeinderat. Herr Dr. Forster war seit Juli 1992, also über 18 Jahre, Mitglied des Grünwalder Gemeinderates. Er hat sich hierbei insbesondere in den Gremien Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Planung und Entwicklung, Werkausschuss, Kulturausschuss, SA Neubau Musikschule und im Verwaltungsrat Grünwalder Freizeitpark GmbH engagiert.

Im Namen der Gemeinde Grünwald spricht er Herrn Dr. Forster seinen Dank für die geleistete Arbeit verbunden mit den besten Glückwünschen für seine weitere Zukunft aus.

Ende der Sitzung: 19.35 Uhr

Der Vorsitzende:

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister

Die Niederschriftsführer:

D. Jobst
für TOP 224-225, 227, 229

R. Bader
für TOP 226

S. Rothörl
für TOP 228

Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung;

GR - Sitzung vom 26. Oktober 2010 - öffentlich - TOP 228

GR - Mitglied	Anfrage	Beantwortung
Reinhart-Maier	Die Bauarbeiten für die Parkgarage gehen sichtlich dem Ende zu – wann ist mit der Aufhebung Sperrung Nibelungenstraße zu rechnen?	Die Bauverwaltung teilt mit, dass so gegen Mitte Dezember 2010 die derzeit gesperrten Straßen im Bereich der Baustelle Parkgarage am Hirtenweg wieder geöffnet sind.
Dr. Knittel	Wann wird die Parkgarage am Hirtenweg eröffnet?	Bürgermeister Jan Neusiedl erklärt hierzu, dass es noch keinen offiziellen Eröffnungstermin gebe. Inoffiziell ist wohl der 09.12.2010 avisiert – ob dieser Termin allerdings eingehalten werden kann, hängt noch von der Abwicklung der Baustelle und der z.T. noch offenen Gewerke ab.
Kraus	Die Zufahrt/Rampenneigung bei der Parkgarage am Hirtenweg erscheint relativ steil – bleibt das so oder gibt es da noch entsprechende Anpassungen?	Die Bauverwaltung erwidert, dass es sich hier um eine reine Zufahrt über die Oberhachinger Straße handelt und die Rampenneigung an das Gehwegniveau noch angeglichen wird. Es wird dabei ein Gefälle entstehen, das keine technischen und/oder verkehrlichen Probleme bereiten wird.